

BMEIA-CU.2.25.22/0001-II.9a/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

23/13

**Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba
andererseits; Unterzeichnung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits soll von den Vertragsparteien am 12. Dezember 2016 am Rande des Rates für auswärtige Beziehungen in Brüssel unterzeichnet werden.

Der Rat hat am 10. Februar 2014 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Einleitung von Verhandlungen über das Abkommen angenommen. Die Verhandlungen wurden am 29. April 2014 aufgenommen und nach sieben Verhandlungsrunden im März 2016 abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 11. März 2016 in Havanna paraphiert.

Die Beziehungen zwischen der EU und Kuba werden derzeit vom Gemeinsamen Standpunkt der EU 96/697/GASP vom 2. Dezember 1996 bestimmt. Das Abkommen soll diesen ersetzen. Es ist geplant, dass der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zeitgleich mit dem Beschluss zur Unterzeichnung des Abkommens aufhebt.

Bei dem Abkommen handelt es sich um das erste bilaterale Abkommen zwischen der EU und Kuba. Es schafft einen stabilen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Kuba, der an die Stelle des Ad-hoc-Dialogs und der punktuellen Zusammenarbeit tritt.

Das Ziel des Abkommens ist die Konsolidierung und Stärkung der Verbindungen zwischen der EU und Kuba in den Bereichen politischer Dialog, Zusammenarbeit und Handel. Die Beziehungen werden auf die Unterstützung der Modernisierung der kubanischen Wirtschaft und Gesellschaft ausgerichtet, wobei bilateral und in internationalen Foren im Hinblick auf die Stärkung von Menschenrechten und Demokratie, der nachhaltigen Entwicklung und die Bekämpfung von Diskriminierung zusammengearbeitet wird. Das Abkommen umfasst die wesentlichen Standardklauseln der EU, die Menschenrechtsklausel und die Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Ein Verstoß gegen diese Klauseln kann zur Aussetzung des Abkommens führen.

Das Abkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Im Einklang mit Art. 86 des Abkommens ist vorgesehen, genau bezeichnete Teile des Abkommens, insoweit sich diese auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zwischen der EU und Kuba vorläufig anzuwenden.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in seiner authentischen deutschen Sprachfassung vor. Eine weitere authentische Sprachfassung und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Bildung, der Bundesministerin für Familien und Jugend, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Justiz, dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits genehmigen,
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen, und

3. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Wien, am 23. November 2016
KURZ m.p.